

Aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **34 (2007)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Änderungen in der Barauszahlung von Pensionskassengeldern

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der erworbene, «gesparte» Vorsorgeschutz in Form einer Freizügigkeitsleistung grundsätzlich auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in der Schweiz zu übertragen. Die Pensionskassen zahlen die gesparten Beträge ausnahmsweise nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur auf Gesuch hin aus. Dies etwa, wenn eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen oder die Schweiz endgültig verlassen wird.

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den EU-/EFTA-Staaten, das seit 1. Juni 2002 in Kraft ist, räumt Schweizer Bürgerinnen und Bürgern im EU-/EFTA-Raum die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen ein wie den EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürgern. Zu diesem Zweck wurden unter anderem die verschiedenen nationalen Sozialversicherungssysteme im EU-/EFTA-Raum koordiniert.

Obligatorische Vorsorge

In der beruflichen Vorsorge wurde eine Übergangsbestimmung geschaffen: Versicherte, die in einem EU-/EFTA-Staat Wohnsitz nehmen – ausser in Rumänien und Bulgarien – und dort der obligatorischen Rentenversicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität unterstehen, können sich ihr Pensionskassenguthaben bar auszahlen lassen, wenn sie vor dem 1. Juni 2007 übersiedeln. Nach diesem Datum werden die angesparten Pensionskassenguthaben aus der gesetzlichen Minimalvorsorge nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) nicht mehr bar ausbezahlt. Die Pensionskassengelder, die in der Schweiz verbleiben, werden einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice gutgeschrieben und frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Pensionsalters als Rente oder als Kapitalabfindung ausbezahlt. Können Versicherte nachweisen, an ihrem neuen Wohnsitz in der EU oder EFTA nicht pflichtversichert zu sein, wird ihnen nach dem 1. Juni 2007 nach wie vor das obligatorische Pensionskassenkapital ausbezahlt.

Personen, die die Schweiz verlassen, um sich als Selbstständig-erwerbende in einem EU-/EFTA-Staat zu betätigen, haben keinen Anspruch auf Barauszahlung ihrer obligatorischen Austrittsleistung, wenn sie in ihrem neuen Wohnsitzstaat der obligatorischen Rentenversicherung unterstellt sind. Es gelten folglich die gleichen Bestimmungen wie für Unselbstständigerwerbende.

Überobligatorische Vorsorge/Säule 3a

Die überobligatorische Vorsorge umfasst denjenigen Teil der beruflichen Vorsorge, der die gesetzliche Minimalvorsorge nach BVG übersteigt. Dies betrifft Jahreseinkommen, die CHF 79 560 übersteigen (Stand 2007). Die überobligatorische Vorsorge wird nicht eingeschränkt und deren Guthaben werden weiterhin bar ausbezahlt.

Nicht betroffen von dieser Regelung sind auch die angesparten Gelder der dritten Säule 3a. Diese Leistungen können bei endgültigem Verlassen der Schweiz wie bis anhin bar ausbezahlt werden.

Sonderregelung mit Liechtenstein

Versicherten Personen, die infolge Stellenwechsels die Schweiz verlassen und neu Wohnsitz in Liechtenstein nehmen, werden sowohl

ihre obligatorischen als auch ihre überobligatorischen Guthaben ebenfalls nicht mehr bar ausbezahlt, sondern der dortigen Pensionskasse überwiesen. Diese Regelung gilt seit dem 14. August 2002.

Detaillierte Informationen unter: www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/2873/2873_1.de.pdf

Ohne gültige Reisepapiere keine Evakuierung

Krisen können völlig unerwartet hereinbrechen, wie das Beispiel Libanon zeigte. Wer sich erst im Notfall um eine Passerneuerung bemüht, verliert wertvolle Zeit. Im schlimmsten Fall können ungültige Papiere eine Evakuierung verhindern.

Der israelische Angriff auf den Libanon vom vergangenen Juli 2006 kam für die dort lebenden Schweizerinnen und Schweizer völlig überraschend. Die Schweizer Botschaft in Beirut war mit einem Ansturm von Hilfesuchenden konfrontiert. In der grössten Evakuierungsoperation der Schweiz seit dem Zweiten Weltkrieg wurden in-ner drei Wochen über 900 Personen auf dem Landweg nach Syrien und auf dem Seeweg nach Zypern evakuiert, von wo aus sie in die Schweiz zurückkehren konnten.

Personen ohne gültige Reisepapiere stellte zwar die Schweizer Botschaft in Beirut Notpässe aus. Nicht alle Landsleute hielten sich indessen bei Kriegsausbruch in der Hauptstadt auf. Diejenigen, deren Pässe abgelaufen waren, mussten den beschwerlichen und zeitweise gefährlichen Weg nach Beirut auf sich nehmen, um ihre Pässe zu erneuern und um ausreisen zu können.

In anderen Krisen kann der Weg zur nächsten Schweizer Vertretung aber auch ganz abgeschnitten sein. Wir empfehlen deshalb allen Schweizerinnen und Schweizern im

Ausland, deren Ausweise bald ablaufen oder die ungültige Dokumente besitzen, neue Pässe oder Identitätskarten zu beantragen.

Beachten Sie, dass das Verfahren zur Ausstellung neuer Ausweise mehrere Wochen beanspruchen kann: je nach Land und Abklärungsbedarf bis zu 40 Arbeitstage und mehr. Falls noch zivilstandsrechtliche Abklärungen nötig sind, in Einzelfällen mehrere Monate. Erkundigen Sie sich deshalb frühzeitig bei den zuständigen schweizerischen Vertretungen über das Ausstellungsverfahren.

Weitere Informationen zu Schweizer Ausweisen finden Sie in den Ausgaben 2/06 und 4/06 der «Schweizer Revue» sowie unter www.schweizerpass.ch

Adressen der Vertretungen: www.eda.admin.ch/eda/de/home/repr.html

Schweizer Tierschutz (STS) im In- und Ausland aktiv

Seien es Naturkatastrophen oder Kriege – immer wieder werden dabei auch Tiere zu Opfern. Der STS leistet in enger Zusammenarbeit mit der Welttierschutzgesellschaft weltweit Soforthilfe vor Ort. In der Schweiz ist der STS die bedeutendste Tierschutzorganisation des Landes und setzt sich auf allen Ebenen für das Tierwohl ein.

Der Nahostkrieg im letzten Sommer dürfte noch vielen Betroffenen in den Knochen stecken. Hals über Kopf muss-

ten damals viele ausländische Einwohnerinnen und Einwohner des Libanons wegen der Bombardements durch die israelische Luftwaffe in ihre Heimatländer flüchten, darunter auch zahlreiche Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Nebst dem ganzen Leid für die Bevölkerung, mussten die Betroffenen zusätzlich um das Leben ihrer Haustiere fürchten. Denn zunächst hiess es, dass sie diese alleine zurücklassen müssten. Doch dank des Einsatzes des EDA konnten auch einige Haustiere evakuiert werden.

Konkrete Direkthilfe vor Ort

Leider handelt es sich beim Libanonkrieg nicht um einen Einzelfall. Immer wieder eskalieren überall auf der Welt Konflikte in kriegerischen Auseinandersetzungen, die zu Chaos und viel Leid für Mensch und Tier führen. Auch Naturkatastrophen verursachen unermessliches Elend.

Um für solche Krisen gewappnet zu sein, hat der

Schutzorganisation WSPA unkomplizierte Direkthilfe leisten und nötigenfalls Haustiere in den sektionseigenen Quarantänestationen in der Schweiz aufnehmen. Nach den extrem harten Wintern in der Mongolei hat der STS beispielsweise die Pferde- und Schafherden der Nomaden mit Futterlieferungen vor dem Hungertod gerettet und tierärztliche Hilfe geleistet.

Grösste Tierschutzorganisation

Mit seinen 63 Sektionen und über 250 000 Gönnerinnen und Gönnern ist der 1861 gegründete STS die älteste und grösste national tätige Tierschutzorganisation der Schweiz. Während die Sektionen mit ihren Tierheimen vor allem Hilfe vor Ort leisten, setzt sich der Dachverband auf nationaler und internationaler Ebene für einen besseren Schutz der Haus-, Nutz- und Wildtiere ein. So will der STS unter anderem verhindern, dass die belastenden und unnötigen EU-Transittiertransporte durch die Schweiz zugelassen werden.

Derzeit ist der STS dabei, Unterschriften für seine eidgenössische Volksinitiative zur Einsetzung kantonaler Tierschutzanwälte zu sammeln. Dadurch sollen die Tiere auch vor Gesetz eine Stimme erhalten.

Eine wichtige Aufgabe ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die

Tierschutzanliegen. Dazu erhält der STS kompetente Fachstellen, welche Tierhalter beraten, verfasst Merkblätter und Broschüren und gibt das Magazin «Tier Report» heraus.

Obwohl der STS auch zahlreiche Aufgaben im öffentlichen Interesse übernimmt, erhält er keinerlei staatliche Subventionen. Die Finanzierung erfolgt in erster Linie durch private Spenden und Legate.

Kontaktadresse:
Schweizer Tierschutz STS
Dornacherstrasse 101
8008 Basel
Telefon +41 61 365 99 99
www.tierschutz.com

www.protection-animaux.com
www.protezione-animali.com
www.animal-protection.net
sts@tierschutz.com
MARK RISSI, STABSTELLE INTERNAT.
TIERSCHUTZ, SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

Zur Bekämpfung einer Zweiklassengesellschaft in der Schweiz

Das Initiativkomitee «Für eine Solidaritätsabgabe» hat im Februar 2006 die eidgenössische Volksinitiative «Für eine Solidaritätsabgabe (gegen eine Zweiklassengesellschaft)» lanciert (siehe «Schweizer Revue» 3/06). Diese verpflichtet Kantone und Gemeinden, finanziell schwache Bevölkerungsgruppen zu unterstützen.

Die Volksinitiative sieht eine Änderung der schweizerischen Bundesverfassung vor. Ein neuer Artikel 128a soll festlegen, dass Kantone und Gemeinden finanziell schwache Bevölkerungsschichten – wie etwa kinderreiche Familien – schützen. Dies soll geschehen, indem sie Risiken und Folgen von Arbeitslosigkeit und Armut bekämpfen und die Krankenkassenprämien durch Zuschüsse senken oder aufheben.

Für die Finanzierung dieser Massnahme soll der Bund eine progressiv gestaltete Solidaritätsabgabe festlegen. Diese richtet sich nach den jährlichen Einkommen von Privaten und den jährlichen Reingewinnen von Firmen. Der Ertrag dieser Abgabe soll nach einem vom Bund festzulegenden Schlüssel auf die Kantone verteilt werden. Diese haben die Mittel zweckgebunden zu verwenden: So sollen sie damit die Arbeitslosigkeit und Armut bekämpfen und diesen vorbeugen, die Ausbildung der untersten Bevölkerungsschichten verbessern und die Krankenkassenprämien senken. Diese Initiative können Sie noch bis zum 28. September 2007 unterzeichnen.

VOLKSINITIATIVEN

Seit der letzten Ausgabe ist folgende Volksinitiative lanciert worden:

■ «Prävention statt Abzockerei - Für eine Neuausrichtung der Tabaksteuer (Tabakinitiative)»; bis 12. Juni 2008

Unter der Seite www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_1_3_1_1.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

URNENGANG

Eidgenössische Volksabstimmung vom 17. Juni 2007

Datum der Nationalratswahlen 2007: 21. Oktober

VERANTWORTLICH FÜR DIE OFFIZIELLEN EDA-INFORMATIONEN:

GABRIELA BRODBECK, AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA, CH-3003 BERN

Insertat


swissworld.org
Your Gateway to Switzerland



Schweizer Tierschutz STS einen Katastrophenfonds geschaffen. Nach Absprache mit dem EDA und den betroffenen Botschaften soll es in Zukunft beispielsweise möglich sein, Haustiere aus Krisengebieten in Sicherheit zu bringen und gegebenenfalls in die Schweiz zu evakuieren.

Dabei will der STS mit lokalen Tierschutzorganisationen vor Ort sowie mit der Welttier-